

VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS FREIBURG

SOZIALVERSICHERUNGSGERICHTSHOF

Entscheid vom 26. September 2003

In der Beschwerdesache (**5S 02 518**)

A, vertreten durch **B**, **Beschwerdeführerin**,

gegen

die **Ausgleichskasse des Kantons Freiburg**, Imp. de la Colline 1, 1762 Givisiez,

Beschwerdegegnerin,

betreffend

Ergänzungsleistungen

hat sich ergeben:

- A. A, wohnhaft in Z, ist Bezügerin einer Rente der Altersversicherung und bezog Ergänzungsleistungen.
- B. Mit Verfügung vom 31. Mai 2002 entschied die Ausgleichskasse des Kantons Freiburg (nachfolgend Ausgleichskasse genannt), dass ab dem 1. Juni 2002 keine Ergänzungsleistungen mehr zugesprochen würden. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Tochter zu A gezogen sei und sich hälftig an den Mietkosten beteilige.
- C. Am 25. Juni 2002 erhob B im Namen ihrer Mutter, gegen diesen Entscheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Freiburg. Sie beanstandet, dass bei der Berechnung des Ergänzungsleistungsanspruches nicht der maximale Mietzinsabzug zugelassen worden ist. Sie sei lediglich infolge des Gesundheitszustandes ihrer Mutter zu ihr in die Wohnung gezogen und habe durch diesen Umzug auch erhebliche Nachteile zu gewärtigen. Daher sei es natürlich, dass sie ihrer Mutter keine Miete bezahle.
- D. Die Ausgleichskasse nahm dazu am 31. Juli 2002 Stellung und beantragte die Abweisung der Beschwerde. Sie verweist darauf, dass die Tochter der Versicherten noch immer einer Erwerbstätigkeit nachgehe und die von ihr geltend gemachten Auslagen nicht als eine dauernde Erwerbseinbusse betrachtet werden können.
- E. Am 28. August 2002 reichte B ihre Gegenbemerkungen ein. Die Ausgleichskasse hielt am 30. Oktober 2002 an ihrer Verfügung fest.
- F. Die weiteren rechtlichen und tatsächlichen Vorbringen der Parteien ergeben sich, soweit sie für die Urteilsfindung von Bedeutung sind, aus den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen.

**Der Sozialversicherungsgerichtshof
zieht in Erwägung:**

1. a) Die Beschwerde wurde fristgerecht und in zulässiger Form bei der zuständigen Beschwerdeinstanz eingereicht. Im Weiteren hat die durch ihre Tochter vertretene Beschwerdeführerin ein schutzwürdiges Interesse daran, dass das Verwaltungsgericht überprüft, ob ihr ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen zusteht (vgl. dazu auch Art. 56 ff. des ab 1. Januar 2003 geltenden neuen Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechtes, [ATSG; SR 830.1], welche an den Eintretensvoraussetzungen nichts in casu massgebendes geändert haben).

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

- b) Die Überprüfung des angefochtenen Entscheides erfolgt im Übrigen nach den materiellen Bestimmungen, welche im Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung Gültigkeit hatten (vgl. dazu auch Art. 82 ATSG, BGE 127 V 467 E. 1).
2. Im Rahmen des durch die Verfügung als solchen bestimmten Anfechtungsgegenstandes bildet der aufgrund der Beschwerdebegehren effektiv angefochtene Teil der Verfügung den Streitgegenstand; die Beschwerdeinstanz prüft also in Anwendung des Rügeprinzips nicht, ob die angefochtene Verfügung schlechthin in allen in Frage kommenden Aspekten korrekt ist, sondern untersucht nur die vorgebrachten Beanstandungen und die damit zusammenhängenden Fragen (BGE 122 V 158 E.1a, 118 V 313 E. 3b, 110 V 52 E. 4; Carigiet, Ergänzungsleistungen AHV/IV, Zürich 1995, S. 195). Es werden somit die unbestrittenen und prima vista zutreffenden Angaben in der Berechnung der Ausgleichskasse übernommen und nur die streitigen Punkte und die damit zusammenhängenden Zahlen überprüft.
 3. Nach dem Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) haben die gemäss Art. 2 ff. ELG anspruchsberechtigten Personen Anrecht auf Ausrichtung von Ergänzungsleistungen (EL), wenn die anrechenbaren Einkünfte die zugelassenen Ausgaben übersteigen.

Das Gesetz regelt, welche Einnahmen als anrechenbares Einkommen bei der Ergänzungsleistungsbestimmung anzurechnen sind, und sieht ebenfalls die zulässigen Abzüge vom Einkommen vor.

Die im Gesetz angeführten Auslagen, welche vom massgebenden Einkommen abgezogen werden können, sind abschliessend aufgezählt (vgl. unveröffentlichtes Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Freiburg vom 13. November 1997 i.S. M.D., 5S 96 415; vgl. E. CARIGIET, a.a.O., S. 135 und 145). Dies bedeutet, dass diejenigen Auslagen, welche nicht explizit im Gesetz aufgeführt sind, durch den Posten "allgemeiner Lebensunterhalt"

abgedeckt werden müssen. Das bedeutet ebenfalls, dass diejenigen Ausgaben für zugelassene Abzüge, welche die gesetzlich vorgesehenen Grenzen übersteigen, nicht übernommen werden können.

4. Die Beschwerdeführerin kritisiert, dass ihr nicht der volle Mietzinsabzug gewährt wird, sondern dieser hälftig auf die Tochter und sie selbst aufgeteilt wird.

- a) Art. 16c Abs. 1 ELV bestimmt, dass der Mietzins auf die einzelnen Personen aufzuteilen ist, wenn Wohnungen oder Einfamilienhäuser auch von Personen bewohnt werden, welche nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind. Die Mietzinsanteile der Personen, welche nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind, werden bei der Berechnung der EL ausser Betracht gelassen, was bedeutet, dass sich der anrechenbare Mietzins des Versicherten reduziert. Gemäss Absatz 2 derselben Bestimmung hat die Aufteilung grundsätzlich zu gleichen Teilen zu erfolgen.

Diese Bestimmung wurde vom EVG als gesetzmässig erkannt (BGE 127 V 10 E. 5). Präzisiert wurde auch, dass zur Aufteilung des Mietzinses nicht erforderlich ist, dass die Wohnung gemeinsam gemietet worden ist; es genügt, dass diese gemeinsam *bewohnt* wird. (vgl. Urteil des EVG vom 5. Juli 2001 *in* AHI-Praxis 2001 S. 237ff., S. 239 E. 2a). Es wurde unterstrichen, dass ihr Zweck darin liege, zu verhindern, dass an der EL nicht beteiligte Personen indirekt mitfinanziert würden (a.a.O., BGE 127 V 10ff.). Als Grundregel sei immer dann eine Aufteilung des Mietzinses vorzunehmen, wenn sich mehrere Personen den gleichen Haushalt teilten (BGE 127 V 10 E. 5d). Die Aufteilung des Mietzinses wird nicht bereits durch die Unentgeltlichkeit des Mietverhältnisses verunmöglicht (vgl. Urteil des EVG vom 5. Juli 2001 *in* AHI-Praxis 2001 S. 237ff., S. 239 E. 2a).

Allerdings sind auch, wie das EVG ausdrücklich festhält, Sonderfälle denkbar, in welchen sich die Aufteilung des Mietzinses nicht rechtfertigt; dies gehe aus dem Begriff "grundsätzlich" hervor. Dies könne etwa dann der Fall sein, wenn eine Person den grösseren Teil der Wohnung für sich alleine benütze (BGE 127 V 10 E.6c) oder wenn das gemeinsame Wohnen auf einer rechtlichen oder moralischen Pflicht beruht. Ausnahmsweise können solche Situationen zu einer anderen Aufteilung oder gar zu einem Verzicht der Aufteilung führen. Gemäss BGE 105 V 271ff. wird als Beispiel der moralischen Verpflichtung genannt, dass die Übernahme der gesamten Wohnungskosten als Gegenleistung für unentgeltlich geleistete Dienste gewertet werden kann. Dabei gelte, was das Bundesgericht zur Rechtslage vor dem Inkrafttreten von Art. 16c ELV gesagt habe, dem Grundsatz nach auch noch heute. Davon gingen auch die Verwaltungsweisungen aus (Rz 3023; E. CARIGIET, a.a O. S. 86). Ausnahmen seien jedenfalls da zuzulassen, wo das gemeinsame Wohnen auf einer zivilrechtlichen Unterhaltsverpflichtung beruht (vgl. dazu AHI-Praxis a.a.O.). Es ist, auch

wenn Ausnahmen nur mit Vorsicht zuzulassen sind, denkbar, dass sich auch in anderen Situationen triftige Gründe finden, den anrechenbaren Mietzins nicht zu reduzieren. In BGE 105 V 271 wohnte ein ausgebildeter Krankenpfleger in der gleichen Wohnung wie eine pflegebedürftige Bezügerin von Ergänzungsleistungen. Der Pfleger erbrachte kostenlos zahlreiche Hilfeleistungen, ohne welche die EL-Bezügerin in ein Pflegeheim hätte ziehen müssen. Dafür bezahlte er keinen Beitrag an die Miete. Hier rechtfertigte es sich ausnahmsweise, im Sinne eines Ausgleichs, der Empfängerin der Ergänzungsleistungen den vollen Mietzins anzurechnen.

- b) Aus den Vorbringen der Beschwerdeführerin ergibt sich, dass sie ihren eigenen Haushalt aufgegeben hat und bei der Mutter eingezogen ist und dort ein Zimmer bewohnt, weil die Mutter ihrer Hilfe bedarf. Der Gesundheitszustand der Mutter erfordert es offenbar, dass die Arbeiten im Haushalt und im Garten durch eine Drittperson geleistet werden. Weiterhin bringt die Tochter der Beschwerdeführerin vor, dass sie neben den erbrachten Leistungen für ihre Mutter auch weitere Nachteile zu gewärtigen hat, wie zum Beispiel, dass sie ihre eigenen Möbel einstellen musste (vgl. Lagervertrag) und auch auf die Erteilung von Fahrstunden verzichtet. Es wird auch durch den Hausarzt bestätigt, dass die Mutter ohne die Hilfe ihrer Tochter nicht mehr alleine leben könnte.

Es ist unter diesen Umständen ausnahmsweise von einer Aufteilung des Mietzinses abzusehen, besteht doch seitens der Mutter, welche offenbar auf die Hilfe ihrer Tochter angewiesen ist und wo diese doch glaubhaft macht, dass sie durch diese Lebenssituation grössere Unannehmlichkeiten in Kauf zu nehmen hat, eine moralische Verpflichtung von der Tochter keinen Mietzins zu verlangen, sondern sie als Gegenleistung unentgeltlich bei sich wohnen zu lassen.

5. Aus diesen Gründen ist die Beschwerde gutzuheissen und die Angelegenheit ist, damit die Ausgleichskasse unter Berücksichtigung des vollen Mietzinsabzuges ohne Aufteilung neu verfügen kann, an diese zurückzuweisen.
6. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.